

<u>RECHNUNGSAMT</u>	STADT ÖSTRINGEN	3.1
	SATZUNG über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)	Seite 1

**SATZUNG
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren
(Verwaltungsgebührensatzung)**

Aufgrund von § 4 Absatz 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. April 2013 (GBl. S. 55), der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 185) ,Art. 29 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65) sowie des § 4 Absatz 3 des Landesgebührengesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 313), hat der Gemeinderat der Stadt Östringen am 18.06.2013 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Gebührenpflicht**

Die Stadt Östringen erhebt für Amtshandlungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung, soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Stadt.

**§ 2
Gebührenfreiheit**

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für Amtshandlungen, die
1. Angelegenheiten der öffentlichen Fürsorge und der Kriegsofferfürsorge, die Durchführung des Schwerbehindertengesetzes und des Heimkehrergesetzes sowie das Ausweiswesen für Schwerbehinderte betreffen,
 2. die Durchführung des Wehrpflichtgesetzes sowie des Unterhaltssicherungsgesetz betreffen,

<u>RECHNUNGSAMT</u>	STADT ÖSTRINGEN	3.1
	SATZUNG über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)	Seite 2

3. dem Arbeitsfrieden dienen,
4. sich aus dem Dienstverhältnis der Beamten, Angestellten, Arbeiter und Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes ergeben,
5. Gnadensachen betreffen,
6. überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden,
7. in Verfahren vorgenommen werden, die von der Stadt ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe,
8. geringfügiger Natur sind, insbesondere einfache Auskünfte.

(2) Von der Entrichtung der Gebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit

1. das Land Baden-Württemberg,
2. die Bundesrepublik Deutschland,
3. die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes oder Bundes für Rechnung des Landes oder des Bundes verwaltet werden,
4. die Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen. Nicht befreit sind ferner die Sondervermögen im Sinne von § 26 der Bundeshaushaltsordnung in der jeweils geltenden Fassung, die kaufmännisch eingerichteten Betriebe und die betriebswirtschaftlichen Unternehmen und Einrichtungen des Landes und der Bundesrepublik Deutschland sowie die Deutsche Bundesbahn und die Deutsche Bundespost. Dasselbe gilt für die wirtschaftlichen Unternehmen der Gemeinden (§ 102 der Gemeindeordnung), der Gemeindeverbände und der Zweckverbände.

<u>RECHNUNGSAMT</u>	STADT ÖSTRINGEN	3.1
	SATZUNG über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)	Seite 3

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet
1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§4

Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigelegten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für Amtshandlungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 2,00 EURO bis 2.500,00 EURO zu erheben.
- (2) Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung des Gegenstandes, nach dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse für den Gebührenschuldner sowie nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen.
- (3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den

<u>RECHNUNGSAMT</u>	STADT ÖSTRINGEN	3.1
	SATZUNG über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)	Seite 4

Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

- (4) Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung abgelehnt, wird ein Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Beendigung der Amtshandlung zurückgenommen oder unterbleibt die Amtshandlung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 2,00 EURO.

§ 5

Entstehung der Gebühr

Die Gebührenschuld entsteht mit Beendigung der Amtshandlung, für die sie erhoben wird. Bei Zurücknahme eines Antrags nach § 4 Absatz 4 Satz 3 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Absatz 4 Satz 3 dieser Satzung mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung.

§ 6

Fälligkeit, Zahlung

- (1) Die Gebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung der Schuldner fällig.
- (2) Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten oder an den Gebührenschuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden.

<u>RECHNUNGSAMT</u>	STADT ÖSTRINGEN	3.1
	SATZUNG über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)	Seite 5

- (3) Die Vornahme einer Amtshandlung kann davon abhängig gemacht werden, dass die Gebühr ganz oder teilweise vorausgezahlt oder für sie Sicherheit geleistet wird. Von der Anforderung einer Vorauszahlung oder der Anordnung einer Sicherheitsleistung ist abzusehen, wenn dadurch eine für den Gebührenschuldner unzumutbare Verzögerung entstehen würde oder dies aus sonstigen Gründen unbillig wäre.

§7

Auslagen

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Stadt erwachsenen Auslagen inbegriffen. Der Ersatz der Auslagen wird besonders verlangt, soweit diese das übliche Maß erheblich übersteigen. Der Ersatz der Auslagen wird in der tatsächlichen Höhe verlangt, wenn für eine Amtshandlung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Auslagen nach Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere
1. Telegrammgebühren,
 2. Reisekosten,
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 4. Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
 5. Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
 6. Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

<u>RECHNUNGSAMT</u>	STADT ÖSTRINGEN	3.1
	SATZUNG über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)	Seite 6

§ 8

Schlussvorschriften

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die "Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren" (Verwaltungsgebührensatzung) der Stadt Östringen vom 20.10.1993, zuletzt geändert durch Satzung vom 25.07.2001 außer Kraft.

Östringen, den 18.06.2013

Felix Geider
Bürgermeister

<u>RECHNUNGSAMT</u>	STADT ÖSTRINGEN	3.1
	SATZUNG über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)	Seite 7

Gebührenverzeichnis
Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung vom 18.06.2013

Nr.	Amtshandlung	Gebühren / EURO
1	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung)	1/10 bis volle Gebühr mind. 2,- EURO
1.1	bei Unzuständigkeit	gebührenfrei
2	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	3,- bis 2.500,- EURO
3	Anträge Bearbeiten von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Stadt nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, sowie die Mitwirkung der Stadt nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	3,- bis 100,- EURO
4	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche (mündliche Auskünfte sind gebührenfrei)	3,- bis 50,- EURO
5	Kenntnisgabeverfahren nach § 51 LBO	30,- bis 200,- EURO
6	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	3,- bis 500,- EURO
7	Beglaubigung, Bestätigungen	
7.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur die für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz	2,- bis 130,- EURO
7.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Unterschrift je Seite	1,- bis 10,- EURO mind. 2,- EURO
7.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Unterschrift je Seite	1,- bis 5,- EURO mind. 2,- EURO
7.4	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Stadt selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (siehe Nr. 20) hinzu	
8	Bescheinigungen	
8.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nicht anderes bestimmt ist)	2,- bis 50,- EURO

<u>RECHNUNGSAMT</u>	STADT ÖSTRINGEN	3.1
	SATZUNG über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)	Seite 8

8.2	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB für:									
8.2.1	landwirtschaftliche Flächen	15,-- bis 25,-- EURO								
8.2.2	private Flächen	20,-- bis 30,-- EURO								
8.2.3	gewerbliche Flächen	25,-- bis 35,-- EURO								
8.3	Freistellungsbescheinigungen	8,-- EURO								
8.4	Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Stadt für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommens- und Körperschaftssteuerrecht (z. B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen),									
9	Bestattungsrecht									
9.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	3,-- bis 35,-- EURO								
9.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	3,-- bis 35,-- EURO								
10	Feiertagsrecht									
10.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	10,-- bis 50,-- EURO								
10.2	Befreiung von Tanzverboten an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)									
10.2.1	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 bis 24.00 Uhr verboten sind	25,-- bis 100,-- EURO								
10.2.2	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen den ganzen Tag verboten sind	50,-- bis 200,-- EURO								
11	Fundsachen Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder									
11.1	bei Sachen bis zu 500,-- EURO Wert	2 % des Wertes mind. 2,-- EURO								
11.2	bei Sachen über 500,-- EURO Wert	2 % von 500,-- EURO + 1 % des Mehrwertes								
12	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	3,-- bis 500,-- EURO								
13	Genehmigung zur Aufstellung von Werbetafeln / Plakaten	2,-- EURO / Stück (max. 10 Stück)								
14	Gutachten (Augenscheine) nach dem Wert des Gegenstandes	1 bis 5 % mind. jedoch je angefangene Std. der Inanspruchnahme 30,-- EURO								
15	Geschäftsstelle des Gutachterausschusses									
15.1	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	3,-- bis 50,-- EURO								
15.2	Auskunft über Bodenrichtwerte	7,-- bis 30,-- EURO								
		<table border="0"> <tr> <td style="text-align: right;">Wert/€</td> <td style="text-align: right;">Gebühr/€</td> </tr> <tr> <td style="text-align: right;">bis 25.000</td> <td style="text-align: right;">7,--</td> </tr> <tr> <td style="text-align: right;">ü. 25.000</td> <td style="text-align: right;">9,--</td> </tr> <tr> <td style="text-align: right;">ü. 38.000</td> <td style="text-align: right;">12,--</td> </tr> </table>	Wert/€	Gebühr/€	bis 25.000	7,--	ü. 25.000	9,--	ü. 38.000	12,--
Wert/€	Gebühr/€									
bis 25.000	7,--									
ü. 25.000	9,--									
ü. 38.000	12,--									

<u>RECHNUNGSAMT</u>	STADT ÖSTRINGEN	3.1
	SATZUNG über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)	Seite 9

ü. 50.000	15,--
ü. 76.000	17,--
ü. 100.000	20,--
ü. 150.000	22,--
ü. 200.000	25,--
ü. 300.000	30,--

16	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren	
16.1	Kirchenaustritt	26,-- EURO
17	Melderecht	
17.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
17.1.1	einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz-MG)	8,-- EURO
17.1.2	erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG)	12,-- EURO
17.1.3	Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1,2 und 3 MG) jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt.	2,-- EURO
17.1.4	Gruppenauskunft nach Nr. 16.1.3. die mit Hilfe der automatischen Daten-Verarbeitung gegeben sind	15,-- bis 2.500,-- EURO
17.1.5	Auskunft Steueridentifikationsnummer	5,-- EURO
17.2	Datenübermittlungen	
17.2.1	Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen	2,-- EURO
17.2.2	Datenübermittlung nach Nr. 17.2.1. die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurde	15,-- bis 2.500,-- EURO
17.3	Bescheinigungen der Meldebehörde Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung	5,-- EURO
17.3.1	Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt,	3,-- EURO
17.4	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	3,-- bis 500,-- EURO
17.5	Gebührenfrei sind	
17.5.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung,	
17.5.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG)	
17.5.3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters /§§ 12, 13 MG)	
18	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)	
18.1	Wenn die Rechtsbehelfe im wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	5,-- bis 250,-- EURO
18.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührensatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der Gebühr nach 17.1 mind. 2,-- EURO
19	Sammlungswesen Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz	10,-- bis 200,-- EURO
20	Schreibgebühren	

<u>RECHNUNGSAMT</u>	STADT ÖSTRINGEN	3.1
	SATZUNG über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)	Seite 10

20.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)	
20.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	5,-- EURO
20.1.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	10,-- EURO
20.1.3	für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftlichen Texten wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	15,-- EURO
20.2	für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben	
20.2.1	bei einem Format bis zu DIN A 4 je Seite	1,-- EURO
20.2.2	bei einem größeren Format je Seite	2,-- EURO
20.3	Vervielfältigungen auf mechanischem Wege je nach Umfang der Schwierigkeit und Aufwand je Seite	1,-- bis 5,-- EURO
21	Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr, mind. 3,-- EURO
22	Gewerbean-, um-, abmeldungen	17,-- EURO
23	Sondernutzung (nach Sondernutzungssatzung)/ Straßensperrung	35,-- EURO + 5,-- EURO/Woche (mind. 10,-- EURO = Nutzung/Sperrung für zwei Wochen)